

■ POLIZIST IN MÄNNLICHKEIT BESCHNITTEN

Am Amtsgericht Düsseldorf (Az.: 122 Cs 588/14) ist eine Frau zu einer Geldstrafe in Höhe von 200 Euro verurteilt worden. Sie soll einen Polizisten beleidigt haben. Als Beifahrerin war sie mit dem Auto in eine Verkehrskontrolle geraten. Der in der Ausfahrt stehende Polizist beschwerte sich, dass der Fahrer zu spät und scharf gebremst habe und dies die häufigste Todesursache für Polizeibeamte sei. Daraufhin soll die Frau „Du Mädchen!“ aus dem Auto gerufen haben. Vor Gericht ging es dann weiter. Den drei Polizeizeug_innen wurde überraschenderweise mehr Glauben geschenkt als der Angeklagten, die behauptete das Geschehen lediglich mit „n Märchen“ kommentiert zu haben. Auch ihr Begleiter konnte ihr aus dem Zeugenstand nicht helfen, obwohl er glaubwürdig kundtat: „Sie würde so was nie zu einem Bullen sagen.“



Der Gerichtssprecher begründete das Vorliegen einer Beleidigung schließlich damit, dass der Begriff Mädchen an sich nicht beleidigend sei, allerdings beleidigend wirken könne, wenn er darauf abziele, jemanden in seiner Ehre herabzusetzen. Damit sprach er dem Beamten aus der Seele. Als weibliche Person bezeichnet zu werden, ist für einen starken, mutigen Mann schlichtweg ehrabschneidend. Er hatte keine andere Wahl als daraufhin einen Strafantrag zu stellen.

Hätte eine Polizistin sich auch beleidigt gefühlt? Hätte „Du Junge!“ auch eine Verurteilung nach sich gezogen? Sehr wahrscheinlich nicht. Der Fall zeigt, welche Zuschreibungen vorherrschen und vor allem wie diese gewertet werden. Die Richter_innen erkennen an, dass Frauen per se ängstlich, sensibel und schwach sind und Männer gerade nicht. Das ist gut so und soll auch so bleiben.

Beleidigungen funktionieren oft in dieser Weise, dass vermeintlich unbelastete Begriffe erst durch ihre Assoziationen und das Adressieren bestimmter Personen einen beleidigenden Charakter erhalten. Das Gericht scheint diese Funktionsweise zunächst zu verstehen, indem es dem Begriff Mädchen keine an sich beleidigende Wirkung zuspricht. Das Urteil jedoch unterstützt die tradierten Geschlechterbilder. Es schreibt die Verteilung von negativen und positiven Eigenschaften auf die Geschlechter fort und legt obendrauf noch eine Steilvorlage für weitere verletzte Männerehren, die nun eine Grundlage zum Klagen haben.

Solidarität mit der Bestraften ist deshalb unangebracht. Schließlich gibt es viele bessere Alternativen, Beamt_innen zu begegnen. Ihr Freund hat als Zeuge vor Gericht schließlich auch provoziert und sparte sich den Sexismus und die Strafe.

Laura Redmer und Theresa Tschenker, Berlin

■ NEUES ZUM POLITISCHEN MANDAT

Zum dritten Mal hat ein offensichtlich rechter Jurastudent den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Universität Osnabrück verklagt. Gestritten wird um das hochschulpolitische Mandat der Verfassten Studierendenschaft, welches den AStA inhaltlich auf nichtpolitische Themen beschränkt. Verstöße werden mit hohen Bußgeldern geahndet. Was bleibt, ist die tägliche Selbstzensur in der Arbeit der gewählten Vertreter*innen.

Der AStA soll sich durch verschiedene Betätigungen und Finanzierungen ein allgemeinpolitisches Mandat angemaßt haben. Der Kläger wendete sich gegen insgesamt 74 Aktivitäten, u.a. die Einrichtung der Schwulen-, Lesben- und Ausländerreferate, die Finanzierung eines Queerfeministischen Sommerfestes und antirassistische und feministische Veranstaltungen.

Das Verwaltungsgericht Osnabrück (VG) spulte die alte Leier ab (Az. 1 A 4/15). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts leite sich aus der Zwangsmitgliedschaft in der Verfassten Studierendenschaft ein Abwehrensanspruch gegen Aktivitäten ab, die nicht gruppenspezifische Ziele verfolgen. Der Wirkungsbereich des AStA sei auf spezifische studentische Gruppeninteressen beschränkt.

Ein neues Bild ergibt sich durch die Aufgabe der politischen Bildung und der Förderung kultureller und sozialer Belange, die mit der Neugestaltung der Hochschulgesetze in vielen Bundesländern eingeführt worden ist. Der Studierendenschaft ist nun vergönnt, auch zu allgemeinpolitischen und gesellschaftlichen Themen Veranstaltungen und Diskussionen anzubieten, sofern sich die Vielfalt der Thematik widerspiegelt und sie von eigenen politischen Forderungen absieht. Das VG sah die meisten Aktivitäten des AStA als Teil der politischen Bildung gedeckt.

Zwölf der 74 Aktivitäten seien aber unzulässig gewesen. So seien ein Aufruf zum Protest gegen das Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA), Aufrufe zu NDP-Gegendemonstrationen, ein Aufruf gegen den „1000 Kreuze-Marsch“ und gegen PEGIDA sowie das Anbringen eines Transparents mit der Aufschrift „Refugees Welcome“ zu „allgemeinpolitisch“. Dennoch deuteten diese Verstöße in ihrer Gesamtheit nicht auf eine Wiederholungsfahr hin. Es bestehe daher kein Unterlassungsanspruch.



Ernüchternd ist die gewöhnliche Argumentationsstruktur, mit welcher der Wirkungskreis des AStA beschnitten und damit den meisten rechten Kommiliton*innen eine Klagemöglichkeit eingeräumt wird. Auch wenn die Grenzen und Spielräume des AStA merklich ausgeweitet wurden, bleibt die Forderung die alte: Her mit dem allgemeinpolitischen Mandat und wider die ideologischen Maulkörbe!

Laura Redmer, Berlin

■ MINDESTENS EXISTIEREN

Gute Nachrichten: Wie es aussieht, müssen sich Hartz IV-Beziehende nicht mehr ständig zum Jobcenter quälen und erniedrigen lassen oder unpassende Jobangebote annehmen.

Eine Kürzung des Arbeitslosengeldes (ALG) II bei Pflichtverstößen des/der Empfänger_in ist nach Ansicht des Sozialgerichts (SG) Gotha verfassungswidrig, weil sie die Menschenwürde der Betroffenen antastet, sowie deren Leib und Leben gefährden kann.

Diese Frage will das SG nun vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) prüfen lassen, dass im Februar 2010 aus Art. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums abgeleitet hatte. Mehr als fünf Jahre später erkannte das SG Gotha nun, dass dieses Grundrecht auch durch Kürzungen des Jobcenters bei Pflichtverstößen beeinträchtigt wird. Das Gericht hatte über den Fall einer Person zu befinden, die vom Jobcenter Erfurt ALG II bezog. Nachdem sie zwei Arbeitsangebote abgelehnt hatte, wurden ihr die Leistungen zweimal um jeweils 30 Prozent, insgesamt um 234,60 Euro pro Monat gekürzt.

Obwohl der monatlich vom Jobcenter gezahlte Regelsatz lediglich den Betrag darstellt, der laut BVerfG für die physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich ist, nannte der Paritätische Wohlfahrtsverband den Beschluss des SG Gotha „möglicherweise bahnbrechend“. Das SG selbst führt an, bundesweit das erste Gericht zu sein, das die Frage aufwerfe, ob die Sanktionsmöglichkeiten



der Jobcenter mit dem Grundgesetz vereinbar seien.

Nun befürchten viele Steuerzahlende in Deutschland, dass sich zehntausende Hartz IV-Beziehende jetzt überhaupt keine Mühe mehr geben werden, sich wieder in den arbeitenden Teil der Gesellschaft einzugliedern und sich statt dessen auf ihre Kosten in Florida ein schönes Leben machen.

Dass Menschen, die auf dem kapitalistischen Arbeitsmarkt keinen Anschluss finden, ständig mit dem Stigma leben müssen, als hinterlistige „Sozialschmarotzer“ zu gelten, und es ein Bedürfnis in Teilen der Gesellschaft gibt, diese Menschen dafür zu sanktionieren, wird sich durch den Beschluss des SG Gotha nicht ändern.

Außerdem erscheint es absurd, dass ein „menschenwürdiges“ Leben für 399 Euro Regelsatz im Monat möglich sein soll.

Dennoch würde eine Entscheidung des BVerfG, die Kürzungen durch das Jobcenter als verfassungswidrig erklärt, den Sachbearbeiter_innen die Möglichkeiten einschränken, Menschen zu erniedrigen und in lebensbedrohliche Armut zu versetzen.

Nora Keller, Berlin

■ NOTWEHR GEGEN ABSCHIEBUNG?

Mit Urteil vom 9.6.2015 hatte der Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheiden, ob es Notwehr ist, sich einer entgegen einer bestehenden Duldungsverfügung durchgeführten Abschiebung mit Gewalt zu erwehren.

Die Ausländerbehörde hatte die Polizei beauftragt, einen irakischen Asylsuchenden abzuschicken. Nach dem unangekündigten Eintreffen der Beamten eskalierte die Situation und endete damit, dass der Asylsuchende sich mit einem Messer zur Wehr setzte.

Das Landgericht Stuttgart verurteilte ihn hierfür wegen versuchten Totschlags, wogegen er Revision zum BGH einlegte. Er habe in Notwehr gehandelt, da es sich bei dem Versuch ihn abzuschicken, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff im Sinne des § 32 Strafgesetzbuch (StGB) gehandelt habe.



Diese Auffassung teilte der BGH nicht. Rechtmäßig, wie von § 32 StGB gefordert, sei das Handeln eines Beamten bereits dann, wenn er örtlich und sachlich zuständig ist und die für sein Handeln notwendigen Formalien einhält. Darin unterscheide sich staatliches Handeln wesentlich von privatem, da Vollzugshandlungen auf dem Verwaltungsrechtsweg überprüfbar seien und so ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet sei. Adressat_innen einer solchen Maßnahme treffe in der unmittelbaren Situation eine Duldungspflicht, insofern das Handeln nicht willkürlich, grob unverhältnismäßig oder amtsmissbräuchlich ist.

Dies mag im Grundsatz richtig sein. Allerdings wäre im konkreten Fall zu berücksichtigen gewesen, dass dem Abgeschobenen nach seiner Abschiebung regelmäßig kein effektiver Rechtsschutz mehr zur Verfügung steht. Dass der BGH darauf verweist, ein solcher sei noch bis zum Abflug möglich gewesen, indem der von der Abschiebung Betroffene die ihn abschiebenden Polizeibeamten bitet, bei der Ausländerbehörde nachzufragen, genügt nicht. Effektiver Rechtsschutz erfordert den Zugang zur Gerichtsbarkeit, der bereits Abgeschobenen regelmäßig versperrt ist.

Die Entscheidung zeigt unabhängig der rechtlichen Probleme deutlich, dass deutsche Behörden in ihrem Vollzugsalltag nur unzureichend auf die existenziellen Notlagen der Flüchtenden eingestellt sind. Dass die Ausländerbehörde erst eine Duldung ausspricht und nur kurze Zeit später die Polizei die Abschiebung vollziehen lässt, ohne dem Betroffenen diese einschneidende Entscheidung mitzuteilen, ist schon schwer nachvollziehbar. Unerträglich ist es aber, dass die eingesetzten Beamten, trotz der ihnen vorgezeigten Duldungspapiere, es nicht für nötig hielten, unmittelbar eine weitere Überprüfung des rechtlichen Status des Asylsuchenden vorzunehmen.

Eric von Dömming, Frankfurt am Main

■ HINWEIS AUF LEGASTHENIE IM ZEUGNIS ERLAUBT

Der Kläger war Schüler an einem Gymnasium in Bayern. Ihm wurde fachärztlich eine Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) bestätigt. Aufgrund eines Erlasses der bayrischen Schulverwaltung flossen seine Rechtschreibleistungen im Abitur nicht ein. Dies wird als Notenschutz bezeichnet und ist in abgewandelter Form auch in anderen Bundesländern gegeben. In seinem Zeugnis wurde jedoch auf diese abweichende Leistungsbewertung und seine Legasthenie hingewiesen.

Insgesamt drei Schüler klagten gegen diese Diskriminierung – teilweise mit Erfolg. Die Richter_innen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entschieden, dass der Hinweis auf die Legasthenie in einem Zeugnis nicht statthaft, der Vermerk zu der nicht bewerteten Rechtschreibleistung allerdings erlaubt sei (Az.: BVerwG 6 C 33.14). Für den Kläger bleibt die Problematik bestehen, denn seine Rechtschreibschwäche ergibt sich weiterhin aus der Anmerkung.

Die Vorinstanzen hatten anders entschieden und den Klägern in ihrem Ersuchen, die komplette Bemerkung zu streichen, Recht gegeben. So urteilte zuletzt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, dass für solche Vermerke generell eine gesetzliche Grundlage fehle und



ordnete an, den Hinweis komplett zu streichen. Diese Problematik erkannte auch das BVerwG. Ein ministerieller Erlass reiche nicht, sondern es bedürfe einer Regelung des Gesetzgebers. Sowohl die Abiturnote, als auch die Bemerkung seien demnach rechtswidrig. Der Schüler dürfe allerdings nicht die Streichung der Bemerkung verlangen und gleichzeitig auf der Abiturnote des Zeugnisses bestehen. Die Bemerkung sei schließlich für das Zustandekommen der Note maßgeblich gewesen. Im Gegensatz zu einem Nachteilsausgleich verzerrt der Notenschutz das Ergebnis und die Leistungen seien nicht mehr vergleichbar. Das Gericht sieht darin keinen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot von behinderten Menschen.

Dabei ignoriert das Gericht, dass Menschen mit Legasthenie nach wie vor stigmatisiert werden. Ein Vermerk auf dem Zeugnis wird die nach der Schule anstehenden Bewerbungsprozesse nicht erleichtern. Der Notenschutz wird damit komplett hinfällig. Denn er dient nicht der Chancengleichheit der Betroffenen, sondern gestaltet ihren Weg nach der Schule nur noch schwieriger. Die angestrebte Gleichbehandlung in der schulischen Ausbildung wirkt sich in der Konsequenz als Ungleichbehandlung aus. Eine Rechtfertigung dafür ist nicht ersichtlich. Könnte das Gericht den Gleichheitssatz prüfen, wäre die Entscheidung anders ausgefallen.

Theresa Tschenker, Berlin

■ AUS FÜR BETREUUNGSGELD?

Wie zu erwarten war, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 21. Juli 2015 das Betreuungsgeldgesetz für verfassungswidrig erklärt (Az.: 1 BvF 2/13). Es war von der schwarz-gelben Koalition 2013 auf Betreiben der Christlich-Sozialen Union eingeführt worden – quasi als Ausgleich zum zeitgleich geschaffenen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz. Eltern erhalten monatlich 150 Euro, wenn sie ihre zwei- bis dreijährigen Kinder nicht in eine öffentlich geförderte Tagespflege geben. Nach dem Gesetzeszweck soll das die Wahlfreiheit von Müttern und Vätern bei der Kinderbetreuung verbessern. De facto wird die Förderung zu 95 Prozent von Müttern beantragt, die für die unbezahlte Reproduktionsarbeit typischerweise zuständig sind. Auf den ersten Blick könnte es also scheinen, als honoriere das Betreuungsgeld diese unentgeltliche Arbeit. Die Förderung ist aber viel zu gering, um Haus- und Familienarbeit gesellschaftlich aufzuwerten und Anreize für deren gerechte Verteilung zu schaffen. Stattdessen wird damit das „Ein-Ernährer-Modell“ zementiert und im Zusammenspiel mit Lohngefälle und Ehegattensplitting die ungleiche Verteilung unbezahlter Arbeit verstärkt.

Zudem nützt das Betreuungsgeld vor allem Gutverdienenden, die auch noch zusätzlich gefördert werden, wenn sie ihre Kinder in teure Privatkindergärten geben. Dagegen sind Hartz-IV-Beziehende vom Bezug ausgeschlossen und prekär Beschäftigte oder Alleinerziehende können es sich nicht leisten, auf Lohnarbeit zu verzichten. Von Wahlfreiheit kann also keine Rede sein.

Schließlich wird kritisiert, dass es gleichmäßige Bildungschancen behindert. So geht das Urteil auf eine Normenkontrollklage des Hamburger Senats zurück, der geltend machte, dass der Bund mit diesem „Fehlreiz“ die Bemühungen der Stadt um eine frühe und intensive Förderung aller Kinder konterkarriere.

Das BVerfG hat die Regelung nun aus formalen Gründen scheitern lassen. Dem Bund fehle es schlichtweg an der notwendigen Gesetzgebungskompetenz. Zwar sei der Kompetenztitel „öffentliche Fürsorge“ der konkurrierenden Gesetzgebung einschlägig, das Betreuungsgeld jedoch nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich. Damit musste sich das BVerfG nicht mehr mit der materiellen Frage befassen, ob das Betreuungsgeld, wie vom Hamburger Senat vorgetragen, gegen Art. 3 Abs. 1, 2 und 6 Abs. 1, 2 des Grundgesetzes verstößt.



Viel erreicht ist damit nicht: Die Länder können eigene Regelungen erlassen, was Betreuungsgeld-Hardliner Horst Seehofer für Bayern auch schon in Aussicht gestellt hat.

Das letzte Kapitel im Kampf um das Betreuungsgeld ist also noch nicht geschrieben.

Maren Leifker, Berlin

■ STRAFVERSCHÄRFUNGEN IM ANGESICHT DER BARBAREI

In den letzten Jahren und Monaten gab es zahlreiche Verfahren gegen UnterstützerInnen des „Islamischen Staates“ (IS). Im Januar 2015 wurde in Düsseldorf ein Verfahren wegen der Sammlung von Spenden für die Terrorgruppe geführt. Im März 2015 standen drei Personen in Stuttgart vor Gericht, weil sie in einem Ausbildungscamp waren, sich an Kampfeinsätzen beteiligten und in Deutschland Geräte und Ausrüstung für den IS beschafften. In Celle wurden sogenannte IS-Rückkehrer wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch ihre Kampftrainingsteilnahme verurteilt. Weiter ging ein Gericht in Dortmund. Es hatte über zwei Schwestern zu befinden, die von der Polizei von der Abreise in vom IS kontrollierte Gebiete abgehalten wurden.

Die Verfahren stehen im Licht einer Strafverschärfung, die 2009 unter Rot-Grün begonnen und 2015 fortgesetzt wurde. Schon 2009 wurden die §§ 89a, 89b und 91 Strafgesetzbuch (StGB) neu eingeführt und verschärften die Strafbarkeit bezüglich terroristischer Gruppierungen. Im Juni 2015 wurde der § 89a StGB um die Bestimmungen zur Ausreise mit dem Ziel einer „Unterweisung“ erweitert und die Terrorismusfinanzierung gemäß § 89c StGB unter Strafe gestellt.

Ziel der Verschärfungen ist es, kampferfahrene und ideologisch radikalisierte Personen abzufangen, bevor sie hier eine Straftat begehen. Die Gefahr muss sich dabei aber nicht nur auf Deutschland beziehen, auch Anschläge etc. im Ausland sollen verhindert werden. Interessant und praktisch bedeutsam sind die Änderungen vor allem für die Polizei, da Zwangsmaßnahmen leichter angeordnet werden können (z.B. Telefonüberwachung).



So sehr der IS auch zu kritisieren ist, die Änderungen sind straftheoretisch und rechtspolitisch mehr als fragwürdig. So erstreckt sich das deutsche Strafrecht ins Ausland. Beispielsweise werden Personen verurteilt, die in Syrien gegen den Diktator al-Assad gekämpft haben. Eine strafrechtliche Legitimation hierfür steht noch aus. Kriminalpolitisch ist die Entwicklung ebenfalls zu kritisieren. Die Strafbarkeit wird hier weit vor eine Rechtsgutsverletzung verlagert. Schon die Absicht, ein Trainingslager zu besuchen und die Gefahr mit den erworbenen Fähigkeiten vielleicht auch mal in Deutschland terroristisch aktiv zu werden, steht unter Strafe. Daher verwundert es kaum, dass sich die Gerichte bisher mit der Anwendung der neuen Paragraphen zurückhalten und sich eher auf die Grunddelikte der terroristischen Vereinigung beziehen. Diese sind natürlich auch nicht frei von Kritik.

Jannik Rienhoff, Marburg

■ NEONAZIS RAUS AUS DEM STAATSDIENST

In seinem Urteil vom 12. August 2015 hat der sechste Senat des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster die Klage eines bekannten Rechtsradikalen gegen das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) abgewiesen.

Der Antragsteller – ein u.a. wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, mehrfacher Beleidigung, Körperverletzung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte verurteiltes Bundes- und Landesvorstandsmitglied der Partei „Die Rechte“ – war zuvor vom Land NRW, aufgrund seiner häufigen Straffälligkeit nicht zum Referendariat zugelassen worden. In erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht (VG) Minden hatte der Kläger bereits gegen das Land verloren. Das VG Minden



begründete seine Entscheidung mit der Häufigkeit der von ihm verübten Straftaten (es waren zehn innerhalb von elf Jahren). Gegen das Urteil hatte der Kläger Berufung eingelegt. In seiner Entscheidung hat der sechste Senat des OVG Münster die Entscheidung des VG nun bestätigt und befunden, dass selbst mildere Straftaten, welche unterhalb der Grenze des in § 30 Abs. 4 Nr. 1 Hs. 2 Juristenausbildungsgesetz NRW genannten Strafmaßes von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe liegen, bei einer solchen Häufigkeit zur „Unwürdigkeit“ des Referendariatskandidaten führen. Auch die durch Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz gewährleistete freie Wahl der Ausbildungsstätte ändere daran nichts, da Referendar_innen bereits im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes auf das staatliche Amt Aufgaben übernehmen müssten, welchen im Interesse einer geordneten Rechtspflege, als überragendes Gemeinschaftsgut, besondere Bedeutung zukomme. Das Urteil macht deutlich, dass rechtsextreme Positionen i.V.m. ihrer Äußerung durch straffälliges Verhalten in der Praxis im Staats- und Gemeinschaftsdienst unerwünscht sind. Wer fremdenfeindliche Anschauungen derart zum Ausdruck bringt, dass in Freiheiten anderer eingegriffen wird, ist richtigerweise als für das Staatsamt „unwürdig“ einzustufen.

Der Beschluss weist in die richtige Richtung, neben der strafrechtlichen Diskussion sollte die Problematik in Bezug auf rechtsradikale Juristen_innen zukünftig aber auch politisch geführt werden. Problematisch erscheint die mögliche negative Auslegung des Urteils gegenüber politisch Linken. Hier obliegt die Aufgabe nun ebenjenen gesellschaftskritischen Gruppen die künftige Rechtsprechung zu überwachen und ggf. Widerstand zu entwickeln. Grundsätzlich sollte gelten: Nur wer menschenfeindliche Positionen vertritt, hat das Recht verwirkt, die Gemeinschaft als Teil der Judikative zu vertreten!

Nico Bischoff & Danial Noroozi, Marburg